



**Schulgemeindeversammlung
vom 12. Juni 2020, 21:23 – 22:26 Uhr
im Kultur- und Sportzentrum Gries, Volketswil**

Vorsitz:	Yves Krismer, Schulpräsident
Protokoll:	Vincenza Marino, Leiterin Dienste
Stimmzähler:	Michael Jans, Schmiedgasse 14, 8604 Volketswil Marco Dell'Ava, Riedstrasse 28, 8604 Volketswil
Anwesend:	67 Stimmberechtigte

Der Schulpräsident, Yves Krismer, eröffnet die Versammlung der Schulgemeinde und begrüsst die Anwesenden. Im Besonderen heisst er Stimmberechtigte, die zum ersten Mal an einer Versammlung teilnehmen, herzlich willkommen. Den Pressevertretern Toni Spitale, von den „Volketswiler Nachrichten“, und Kevin Weber vom „Glattaler“ dankt er im Voraus für die Berichterstattung zu dieser Versammlung. Die heutige Versammlung findet unter Berücksichtigung besonderer Hygiene- und Schutzmassnahmen gegen die Corona-Pandemie statt.

Yves Krismer ersucht Nicht-Stimmberechtigte, auf der Tribüne als Zuschauer Platz zu nehmen. Die Ausnahmen nennt er namentlich: Priska Sonderegger, Schulpflegerin (sie wohnt nicht mehr in Volketswil, ihr Verbleib in der Schulpflege ist vom Bezirksrat Uster bis Ende Amtsperiode bewilligt), Vincenza Marino, Leiterin Schulverwaltung und Protokollführerin dieser Versammlung (sie ist nicht in Volketswil wohnhaft) sowie Gerhard Keller von altravista. Herr Keller hat die Schulpflege bei der Erarbeitung der Totalrevision der Schulgemeindeordnung begleitet und ist heute Abend unterstützend zur Klärung von Fragen anwesend. Die drei Erwähnten sind nicht stimmberechtigt und dürfen daher von den Stimmzählern nicht berücksichtigt werden. Auf Anfrage, ob die Versammlung weitere nichtstimmberechtigte bezeichnen kann, meldet sich Christoph Kirschner, Mitglied der RPK. Er ist nicht mehr in Volketswil wohnhaft und somit auch nicht stimmberechtigt.

Die Einladung zur Schulgemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation der Traktanden und der detaillierten Beleuchtenden Berichte im offiziellen Publikationsorgan am 22. Mai 2020. Die Aktenaufgabe ist öffentlich in der Schulverwaltung aufgelegt sowie auf der Homepage der Schule aufgeschaltet.

Traktanden der Schulgemeindeversammlung:

- 1. Genehmigung Jahresrechnung 2019 der Schulgemeinde**
- 2. Vorberatung der Totalrevision der Schulgemeindeordnung zuhanden Urnenabstimmung vom 27. September 2020**

Weder gegen die Ausschreibung noch gegen die Aktenaufgabe werden Einwendungen erhoben. Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

1. Genehmigung Jahresrechnung 2019 der Schulgemeinde

Als Einstieg zeigt der Schulpräsident Tendenzen und Herausforderungen auf, welche die Schule nebst dem Schulbetrieb beschäftigen.

Die Corona-Pandemie konnte in der Schule gut gemeistert werden. Es konnten Erfahrungen zum Fernunterricht und im Halbklassenunterricht gesammelt werden. Ein besonderer Dank richtet die Schulpflege allen Eltern aus, denn alle Kinder waren eine lange Zeit zu Hause, was das Familienleben vor neuen Veränderungen und Herausforderungen stellte. Der vor einiger Zeit von der Schulbehörde gefällte strategische Entscheid in Bezug auf die Digitalisierung, zeigte sich in der Pandemiezeit mehr als nützlich. Alle Schüler/innen ab der 5. Primarklasse verfügen über ein iPad. Die verlangte Umstellung auf Fernunterricht konnte so gut umgesetzt werden. Auch in der Schulverwaltung wird mehr und mehr papierlos gearbeitet.

Das Schulraumprojekt betreffend trägt die Schule weiterhin grosse Investitionen. Die Schaffung von Schulraum ist nach wie vor wichtig, denn die Schülerzahlen wachsen weiter. Im Schulhaus Hellwies konnten die Bauarbeiten während der Corona-Krise unter Einhaltung der verlangten Vorgaben fortgeführt werden, sodass das erweiterte und sanierte Schulhaus vor den Sommerferien bezugsbereit ist. Lückenlos beginnen nach den Schulferien die Bauarbeiten im Schulhaus Zentral. Ab Beginn der Sommerferien finden für vier Schulanlagen Umzüge statt. Während der Schulschliessung in den Monaten März/April konnten einige Vorbereitungsarbeiten für die bevorstehenden Wechsel vorgenommen werden. Die Schulraumplanung bleibt nach wie vor anspruchsvoll. Für die Behörde stehen Entscheide über die Sanierung von Schwimmbad Feldhof und Kindergärten an. Aus finanztechnischer Sicht erwartet die Schulgemeinde eine schwierige Zeit, denn die Auswirkungen aus der Corona-Krise zeigen sich nicht nur beim Jahresabschluss, sondern auch in den nächsten Jahren.

Der Schulpräsident übergibt nun das Wort dem Finanzvorstand, Raphael Banti, der die Details zur Jahresrechnung 2019 erläutert. Der Finanzvorstand bedankt sich für die Einleitung durch den Schulpräsidenten, begrüsst die Versammlung und präsentiert die Jahresrechnung 2019.

Beleuchtender Bericht

1. Bericht

1.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung für das Jahr 2019 der Schulgemeinde Volketswil schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'130'515.78 ab. Budgetiert war ursprünglich ein Ertragsüberschuss von Fr. 506'800.00.

Der Gesamtertrag beträgt Fr. 46'735'560.23 und liegt 5.8 % über dem Budget. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf Fr. 43'605'044.45 und ist somit 0.1 % unter dem Budget.

Zu diesem Resultat tragen hauptsächlich höhere Steuereinnahmen und ein markant höherer Finanzausgleich des Kantons bei.

Die Übersicht des Aufwandes und Ertrages zeigt sich wie folgt:

In Franken	Rechnung 2019	Budget 2019	Abweichung	in %
Gesamtertrag	46'735'560.23	44'165'800.00	2'569'760.23	5.8
Gesamtaufwand	43'605'044.45	43'659'000.00	-53'955.55	-0.1
Ertragsüberschuss	3'130'515.78	506'800.00	2'623'715.78	n / a

Die Aufwendungen verzeichnen folgende Abweichungen zum Budget:

in Franken	Rechnung 2019	Budget 2019	Abweichung	in %
Personalaufwand (Gemeindeangestellte)	11'572'004.46	11'469'100.00	102'904.46	0.9
Sachaufwand	5'406'861.08	5'938'100.00	-531'238.92	-8.9
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'380'188.44	1'360'000.00	20'188.44	1.5
Transferaufwand (kantonale Lehrkräfte; Entschädigungen an Kanton und Gemeinde)	25'128'565.67	24'794'700.00	333'865.67	1.3
Total Betriebsaufwand	43'487'619.65	43'561'900.00	-74'280.35	-0.2
Finanzaufwand	117'377.35	97'000.00	20'377.35	21.0
Interne Verrechnungen	47.45	100.00	-52.55	-52.6
Total Aufwand	43'605'044.45	43'659'000.00	-53'955.55	-0.1

Beim Personalaufwand wurden die Beiträge für die Krankentaggeldversicherung mit einem falschen Prozentsatz budgetiert (+Fr. 150'000).

Im Bereich "Sachaufwand" wurden knapp 9% weniger ausgegeben als budgetiert (Dienstleistungen Dritter Fr. -250'000; Anschaffungen und Unterhalt Computer/iPads Fr. -230'000; Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager Fr. -53'000).

Die Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen fallen höher aus, weil die Investitionen insgesamt höher waren als budgetiert (siehe Punkt 1.2 Investitionen). Anschaffungen von iPads und MacBooks wurden im Betrag von Fr. 208'000 unter den Investitionen (und nicht wie budgetiert in der Erfolgsrechnung) verbucht.

Einmal mehr ist der Personalaufwand für die kantonalen Angestellten (Transferaufwand) gestiegen (+ Fr. 330'000). Zurückzuführen ist dies hauptsächlich auf Neueröffnungen von Klassen.

Der Ertrag setzt sich wie folgt zusammen:

in Franken	Rechnung 2019	Budget 2019	Abweichung	in %
Fiskalertrag	38'410'487.27	37'879'000.00	531'487.27	1.4
Entgelte	1'569'142.05	1'444'300.00	124'842.05	8.6
Transferertrag	6'594'900.05	4'745'400.00	1'849'500.05	39.0
Finanzertrag	160'983.41	97'000.00	63'983.41	66.0
Interne Verrechnungen	47.45	100.00	-52.55	-52.6
Total Ertrag	46'735'560.23	44'165'800.00	2'569'760.23	5.8
Gesamtertrag	46'735'560.23	44'165'800.00	2'569'760.23	5.8
Gesamtaufwand	43'605'044.45	43'659'000.00	-53'955.55	-0.1
Ertragsüberschuss	3'130'515.78	506'800.00	2'623'715.78	n / a

Die Steuereinnahmen (Fiskalertrag) liegen erfreulicherweise insgesamt um Fr. 530'000 über dem Budget. Die markantesten Abweichungen gegenüber dem Budget sind:

Einkommenssteuern	Fr.	+ 115'000
Vermögenssteuern	Fr.	+ 372'000
Quellensteuern	Fr.	- 410'000
Gewinnsteuern	Fr.	+ 543'000
Kapitalsteuern	Fr.	- 90'000

Unter Entgelte fallen Rückerstattungen/Kostenbeteiligungen Dritter (zum Beispiel Elternbeiträge in der Tagesbetreuung oder Kursgelder).

Der Transferertrag subsumiert Beiträge des Kantons (zum Beispiel für die Schulkosten der Klasse im Durchgangszentrum) und vor allem den Finanz- und Lastenausgleich. Der budgetierte Betrag für den Ressourcenausgleich wurde um Fr. 1.680 Mio. übertroffen.

Unter dem Titel "Finanzertrag" werden zum Beispiel die Zinsen auf Steuerforderungen verbucht. Diese waren im Jahr 2019 um Fr. 71'000 höher als budgetiert.

1.2 Investitionen

Im Jahre 2019 wurden Investitionen im Betrag von Fr. 7'218'615.98 getätigt, Fr. 718'000 mehr als budgetiert.

Begonnen wurde mit der Neugestaltung des Parkplatzes für die Schulen Feldhof und Zentral, ebenfalls mit der Planung der Renovationsarbeiten des Schulhauses Lindenbüel. Die Erweiterung und Renovation des Schulhauses Hellwies hat den grössten Teil der Investitionskosten beansprucht. Die Vorarbeiten für die Renovation und Erweiterung des Schulhauses Zentral sind planmässig verlaufen. Die grössten Anschaffungen im Bereich Informatik, gemäss von der Schulpflege bewilligtem Konzept wurden nach den HRM2-Richtlinien bei den Investitionen gebucht.

	in Franken
Parkplatz Feldhof Zentral	7'719.40
Gesamtprojektteam "Schulraum Volketswil 2020"	73'257.45
Schulhaus Hellwies, Erweiterung	4'766'193.74
Schulhaus Hellwies, Werterhaltung	1'600'000.00
Schulhaus Zentral, Erweiterung	462'082.69
Schulhaus Zentral, Werterhaltung	1'988.00
Schulhaus In der Höh, Werterhaltung	13'390.35
Schulhaus Lindenbüel, Planung	85'759.35
Anschaffungen Informatik	208'225.00
Total	7'218'615.98

Ende 2018 betrug das Verwaltungsvermögen Fr. 27'007'800.00. Zuzüglich der Nettoinvestitionen von Fr. 7'218'615.98 und abzüglich der Abschreibungen von Fr. 1'380'188.44 beträgt das Verwaltungsvermögen per 31.12.19 Fr. 32'846'227.54.

	in Franken
Verwaltungsvermögen per 31.12.2018	27'007'800.00
+ Investitionen	7'218'615.98
- Abschreibungen	-1'380'188.44
Verwaltungsvermögen per 31.12.2019	32'846'227.54

1.3 Bilanz

Ende 2018 betrug das Eigenkapital der Schulgemeinde Volketswil Fr. 29'504'113.89. Zuzüglich der Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) von Fr. 12'534'943.00, der Neubewertungsreserve Finanzvermögen von Fr. -170'000.00 und des Ertragsüberschusses in der Erfolgsrechnung 2019 von Fr. 3'130'515.78 beträgt das Eigenkapital per Ende 2019 Fr. 44'999'572.67.

	in Franken
Eigenkapital per 31.12.2018	29'504'113.89
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	12'534'943.00
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-170'000.00
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung 2019	3'130'515.78
Eigenkapital per 31.12.2019	44'999'572.67

2. Antrag

Die Schulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2019 der Schulgemeinde Volketswil wird genehmigt.

Schulpflege Volketswil

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission Volketswil beantragt der Schulgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 der Schulgemeinde Volketswil zu genehmigen.

Die RPK hat folgende Bemerkungen:

- Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3.1 Mio. um rund CHF 2.6 Mio. besser ab als budgetiert. Die gegenüber dem Budget um rund CHF 1.7 Mio. höhere Finanzausgleich („Ressourcenausgleich“) hat hauptsächlich zur Verbesserung des Ergebnisses beigetragen.
- Die RPK erwartet von der Schulpflege trotz Ertragsüberschuss in der Jahresrechnung 2019 auch weiterhin höchste Aufmerksamkeit bei der Ausgabenentwicklung und einen erkennbaren Sparwillen. Dies auch im Hinblick auf die durch Auswirkungen der „COVID-19“ Pandemie zu erwartenden tieferen Steuererträge.
- Die RPK hat vom Bericht der finanztechnischen Prüfstelle BDO AG mit Datum 4. Mai 2020 Kenntnis genommen, in dem die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 empfohlen wird.

BERATUNG

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission

Die Präsidentin der RPK ist über den positiven Abschluss der Jahresrechnung erfreut. Das gute Ergebnis der Schule erstaunt sie umso mehr, als dass die Schule nicht von den Einnahmen der Grundstückgewinnsteuern profitieren kann. Die RPK empfiehlt, die Jahresrechnung der Schulgemeinde zu genehmigen.

Das Wort wird von der Versammlung nicht gewünscht.

BESCHLUSS

Die Schulgemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2019 der Schulgemeinde einstimmig.

Das Geschäft zur Totalrevision der Schulgemeindeordnung stellt Vize-Präsidentin Maja Roca vor. Nach Erklärungen zu den gesetzlichen Vorgaben, die zur Totalrevision führen, zeigt sie die Möglichkeiten auf, welche das neue Gemeindegesezt auf kommunaler Ebene möglich macht. Die Behörden von Volketswil und politischen Parteien konnten durch eine Vernehmlassung zur Sache Stellung nehmen. Bezirksrat Uster, der Gemeinderat, die RPK, die politischen Parteien SVP und FDP sowie die ref. Kirchenpflege haben diese Möglichkeit wahrgenommen. Anliegen wie die Wiederaufnahme des Artikels zur vorberatenden Gemeindeversammlung bei Urnengeschäften, Prüfungsfristen sowie ein gewünschter Anhang mit Übersicht von Finanzkompetenzen wurden in der heute vorliegenden Totalrevision berücksichtigt und angepasst. Die Vize-Präsidentin führt Artikel für Artikel durch die Schulgemeindeordnung und gibt Möglichkeit, Fragen zu stellen. Über die Totalrevision der Schulgemeindeordnung wird das Stimmvolk an der Urne am 27. September 2020 entscheiden. Die neue Schulgemeindeordnung soll per 1.1.2021 in Kraft treten, nachdem sie auch dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegt wird.

Beleuchtender Bericht

2. Vorberatung der Totalrevision der Schulgemeindeordnung zuhanden Urnenabstimmung vom 27. September 2020

Kurzbeschreibung

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Es bringt einige Neuerungen zur Gemeindeorganisation und zum Finanzhaushalt. Es verpflichtet die Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen spätestens bis Ende 2021 anzupassen. Die Schulpflege hat sich bei der Überarbeitung an die Mustergemeindeordnung des Kantons gelehnt und die Bedürfnisse der Schule berücksichtigt. Das Gemeindegesetz eröffnet neue Delegationsmöglichkeiten, erweitert die Zuständigkeit der Urnenabstimmung und macht neue Vorgaben für den Finanzhaushalt. Das in Volketswil geführte Geschäftsleitungsmodell wird damit die erforderliche Rechtsgrundlage erhalten. Mit der revidierten Schulgemeindeordnung werden die neuen Auflagen des Gemeindegesetzes erfüllt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule Volketswil. Pläne für eine allfällige Einführung einer Einheitsgemeinde werden dadurch nicht behindert.

Anlass zur Revision und Ziel

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft getreten und wird schrittweise umgesetzt. Es verpflichtet alle Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen bis spätestens Ende 2021 anzupassen. Die Schulpflege nimmt diese Revision jetzt vor. Die neue Schulgemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die neue Schulgemeindeordnung hat keinen Einfluss auf die mögliche Einführung einer Einheitsgemeinde und verhindert diese nicht. Sollte sich das Vorhaben der Einheitsgemeinde verzögern, könnte die Revision der Gemeindeordnung nicht mehr rechtzeitig realisiert werden.

Das neue Gemeindegesetz

Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und den Finanzhaushalt der Gemeinden. Im Rahmen dieses Gesetzes regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig in der Gemeindeordnung. Das neue Gesetz bringt einige Neuerungen in der Kompetenzzuteilung (Urne, Gemeindeversammlung, Behörde). Der Beitritt zu Zweckverbänden, Anschlussverträge und Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterstehen neu der Urnenabstimmung. Kommissionen werden umbenannt. Es gibt: Eigenständige Kommissionen, Unterstellte Kommissionen und

Beratende Kommissionen. Das Gesetz eröffnet zudem neue Möglichkeiten, Aufgaben der Behörde zu delegieren oder Gemeindeaufgaben an juristische Personen des Privatrechts auszulagern (sog. Outsourcing / Privatisierung). Letztere kommen für Schulgemeinden nicht in Frage. Jede Gemeinde benötigt neben der RPK eine finanztechnische Prüfstelle. Alle autonomen Schulgemeinden müssen ihre Grenzen denjenigen der politischen Gemeinden angleichen. Dies ist in der Schulgemeinde Volketswil schon erfüllt. Ein grosser Teil des Gemeindegesetzes betrifft den Finanzhaushalt.

Die Totalrevision der Gemeindeordnung

Der Kanton hat als Empfehlung eine Mustergemeindeordnung mit Varianten zur Verfügung gestellt. Die Schulpflege hat diese als Grundlage genommen und die Bedürfnisse der Schule darin berücksichtigt. Die verpflichtenden Auflagen des Gemeindegesetzes sind erfüllt und von den Wahlmöglichkeiten im Interesse der Schule wird sinnvoll Gebrauch gemacht. Die neue Schulgemeindeordnung enthält zahlreiche Bestimmungen, die sich von der bisherigen Gemeindeordnung der Schulgemeinde Volketswil vom 27. September 2009 nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich unterscheiden.

Trotzdem soll eine Totalrevision vorgenommen werden, um ein Flickwerk zu vermeiden. Das kantonale Gemeindeamt hat die Gemeindeordnung in formeller Hinsicht vorgeprüft. Seine Empfehlungen wurden weitgehend berücksichtigt. Nach einer Vernehmlassung bei den politischen Behörden und Parteien wurden noch einzelne Anliegen aufgenommen.

Neuerungen der Schulgemeindeordnung

Kompetenzen der Urnenabstimmung

Die Kompetenz zum Abschluss von Zweckverbandsverträgen und wichtigen Anschlussverträgen lag bisher bei der Gemeindeversammlung. Nach dem neuen Gemeindegesetz unterliegt diese der Urnenabstimmung (Artikel 12 Ziff. 3 u. 4). Das obligatorische Finanzreferendum bleibt unverändert bei Fr. 5 Mio. für einmalige und Fr. 500'000 für wiederkehrende Ausgaben.

Offenlegung der Interessenbindung

Das Gemeindegesetz (GG § 42) verlangt, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen, d.h. berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Beteiligungen. Diese müssen publiziert werden. Art. 5 hält dies fest.

Vorberatende Schulgemeindeversammlung

Die vorberatende Gemeindeversammlung (GV) für Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, wird beibehalten (Art. 16 Ziff. 1). Diese erhält mit dem neuen Gemeindegesetz (§ 16) mehr Kompetenzen. Sie kann eine Vorlage ändern und eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Die so geänderte Vorlage kommt zur Urnenabstimmung. Die Schulpflege hat allerdings die Möglichkeit, die bisherige Vorlage ebenfalls zur Abstimmung vorzulegen (Doppelabstimmung).

Unterstellte Kommissionen

Die Schulpflege kann Aufgaben an Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen, sofern diese in der Schulgemeindeordnung namentlich genannt sind. In Art. 26 sind eine Geschäftsleitung und eine Baukommission vorgesehen. In den sogenannten selbstständigen Kommissionen haben alle Mitglieder das Stimmrecht, nicht nur Behördenmitglieder.

Finanzbefugnisse

Das obligatorische Finanzreferendum bleibt bei Fr. 5 Mio. für einmalige und Fr. 500'000 für wiederkehrende Ausgaben. Die Finanzkompetenzen der Schulpflege werden denjenigen des Gemeinderats angepasst (Art. 30). Sie liegen bei neuen im **Budget nicht enthaltenen** einmaligen Ausgaben bei Fr. 300'000 (bisher Fr. 200'000), bei wiederkehrenden Ausgaben bei Fr. 60'000 (bisher Fr. 20'000). Bei **im Budget enthaltenen** Ausgaben liegen sie einmalig bei Fr. 300'000 (bisher Fr. 200'000) bzw. wiederkehrend bei Fr. 60'000 (bisher Fr. 20'000). Bei Liegenschaftsgeschäften im Finanzvermögen wird die Kompetenz der Schulpflege auf Fr. 2 Mio. (bisher Fr. 700'000) erhöht. Es handelt sich hier um eine Anlage, bzw. eine Verschiebung im Finanzvermögen und nicht um eine „Ausgabe“. Deshalb gelten hier besondere Befugnisse. Am Immobilienmarkt kann man mit einer Kompetenzgrenze von Fr. 700'000 nicht zeitgerecht handeln. Für Anlagen ist grundsätzlich die Schulpflege zuständig. Neuerdings muss aber eine Obergrenze für die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung festgelegt werden (Art. 17 Ziff. 8 u. 9). Eine Urnenabstimmung findet bei Anlagen nicht statt.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Das neue Gemeindegesetz erlaubt der Behörde, gewisse Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Gemeindeangestellte (z.B. Leitung Dienste) zur selbstständigen Erledigung zu delegieren (Art. 25). Bisher war dies nur in Parlamentsgemeinden gestattet. Mit dem soeben revidierten Volksschulgesetz kommen weitere Delegationsmöglichkeiten dazu (Leitung Bildung). In welchem Umfang von

den Delegationsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, steht noch nicht fest und wird später im Organisationsstatut bestimmt.

Rechnungsprüfungskommission (RPK) (Art. 35)

Das neue Gemeindegesetz erlaubt es, die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu erweitern und sie auch als Geschäftsprüfungskommission einzusetzen, wie dies bisher in Parlamentsgemeinden der Fall ist. Die Schulgemeinde Volketswil macht davon keinen Gebrauch. Die RPK prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über die die Stimmberechtigten befinden. Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit (GG § 59). Eine Geschäftsprüfungskommission (GRPK) würde auch die sachliche Angemessenheit prüfen, die dafür nötigen schulischen Fachkompetenzen müssten beigezogen werden.

Finanztechnische Prüfstelle

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinden – neuerdings obligatorisch - neben der Rechnungsprüfungskommission eine unabhängige finanztechnische Prüfstelle einsetzen. Sie wird von der RPK und der Schulpflege gemeinsam bestimmt (Artikel 39). Sie hat der RPK und dem Bezirksrat Bericht zu erstatten. In Volketswil haben beide Gemeinden dieselbe bewährte Prüfstelle.

Kostenfolgen

Die Totalrevision der Schulgemeindeordnung allein hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, mit Ausnahme der Kosten für die finanztechnische Prüfstelle.

Inkrafttreten

Die Schulgemeindeordnung soll nach der Zustimmung an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Antrag

Die Schulpflege beantragt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Schulgemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 vorzubereiten und den Stimmberechtigten zur Annahme an der Urne zu empfehlen.

Schulpflege Volketswil

Wortmeldungen

Während der Vorstellung der Vorlage meldet sich Michael Wyss zu Wort. Er hatte anlässlich der vorgehenden Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde zur Totalrevision der Gemeindeordnung bei den Artikeln 35, 36, 37 und 38 die nötigen Änderungen zur Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission gestellt. Der Antrag wurde mit 43 zu 41 Stimmen von der Versammlung abgelehnt. Michael Wyss verzichtet nun auf dieselbe Antragsstellung. Aus seiner Sicht macht es keinen Sinn, wenn die RPK für eine der beiden Güter über andere Kompetenzen verfügen würde. Er will aber festhalten, dass das Vorbringen von allenfalls fehlenden Fachkenntnissen in den verschiedenen Geschäftsbereichen kein Ablehnungsgrund für eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission darstellen. Der Schulpflege dankt er, dass sie in der Überarbeitung der Schulgemeindeordnung die vorberatende Schulgemeindeversammlung bei Urnengeschäften wieder aufgenommen hat. Auch die Angleichung der Finanzkompetenzen an diejenigen der politischen Gemeinde ist nach seiner Ansicht nach sinnvoll.

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde zu genehmigen.

Die RPK hat dazu folgende Bemerkungen:

- Die vorberatende Schulgemeindeversammlung wird beibehalten. Die RPK ist der Auffassung, dass sie ein wichtiges demokratisches Element für unsere Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darstellt, da noch Anträge zu den Vorlagen gestellt werden können.
- Die RPK nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzkompetenzen in der totalrevidierten Gemeindeordnung der Schulgemeinde an die diejenigen der politischen Gemeinde angepasst wurden. Einzelne Finanzkompetenzen haben dadurch eine Erhöhung erfahren.

BERATUNG

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt die Annahme der Totalrevision der Schulgemeindeordnung und ist mit der Angleichung der Finanzkompetenzen an diejenigen der politischen Gemeinde einverstanden.

Der Schulpräsident übergibt das Wort der Versammlung. Es werden keine weiteren Wortmeldungen gewünscht.

BESCHLUSS

Die Totalrevision der Schulgemeindeordnung wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 einstimmig zur Annahme empfohlen.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Volketswil

vom 27. September 2020 (Datum der Urnenabstimmung)

Entwurf 17. März 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schulgemeindeordnung

Die Schulgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde Volketswil sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Volketswil (Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon).

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Schulgemeinde Volketswil wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar-, die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule, sowie die Fortbildungsschule, die Musikschule und kann weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Bildung und Betreuung wahrnehmen.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- ihre beruflichen Tätigkeiten,
- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz im Gebiet der Schulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

- ¹ Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Volketswil ist wahlleitende Behörde.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Volketswil wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zu zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

- ¹ In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Schulgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

III. Schulgemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Schulgemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Schulgemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. Grundzüge für die Erhebung von Gebühren, soweit diese ihre Grundlage nicht in der Schulgemeindeordnung oder im kantonalen Recht haben.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,
2. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
3. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über Fr. 2 Mio.,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über Fr. 2 Mio.

Art. 18 Amtliches Publikationsorgan

Das von der politischen Gemeinde Volketswil bestimmte amtliche Publikationsorgan gilt auch für die Schulgemeinde Volketswil.

IV. Schulpflege

Art. 19 Zusammensetzung

- ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern.
- ² Die Schulpflege konstituiert sich selbst.

Art. 20 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden und die Strukturen der Schulverwaltung richten sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 21 Behördenkonferenz

Bei Bedarf kann die Schulpflege zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat Volketswil die Einberufung einer Behördenkonferenz verlangen.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 23 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Präsidium

- ¹ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er informiert die Behörde.
- ² Die Schulpflege kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 26 Unterstellte Kommissionen

- ¹ Die Schulpflege kann im Rahmen der Volksschulgesetzgebung Aufgaben an die nachstehenden, ihr unterstellten Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen:
 - Geschäftsleitung
 - Baukommission
- ² Die Schulpflege regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen in einem Behördenerlass.

Art. 27 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- ¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- ² Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:
 1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
 2. den Finanzvorstand
 3. die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse
- ³ Die Schulpflege bestimmt, ernennt oder stellt an:
 1. das Führungspersonal der Schulverwaltung,
 2. die Schulleitungen,
 3. die Lehrpersonen,
 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 6. die Angestellten der Pädagogischen Beratungsstelle und des Schulpsychologischen Dienstes,
 7. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich.

Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Personen im Rahmen der Geschäftsordnung,

3. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 25 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebührenordnung für Schulanlagen für ansässige und auswärtige Nutzer,
6. über Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
7. über Angebot, Organisation und Tarife für Fortbildungskurse,
8. über Kanzleigebühren für besondere Dienstleistungen der Verwaltung,
9. die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Kostenbeteiligung der Schulgemeinde,
10. die Tarifordnung für die Musikschule,
11. betreffend die Ordnung an den Schulen,
12. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen.

Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu,
13. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 30 Finanzbefugnisse

- ¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
- ² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,
 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2 Mio.,
 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2. Mio.,
 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 31 Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule ist der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Volketswil übertragen.

Art. 32 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleitungen und die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkonvents mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulpflege kann weitere Lehrpersonen, Mitarbeitende sowie Fachpersonen zur Beratung zuziehen.
- ³ Die Leiterin bzw. der Leiter Dienste hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 33 Schulleitungen

- ¹ Die Schulleitungen und die Leiterin Bildung bzw. der Leiter Bildung sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen und der Leitung Bildung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schulleitungen vertreten die Schulen gegen aussen.
- ⁴ Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 34 Schulkonferenzen

- ¹ Die gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenzen. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Sitzungen der Schulkonferenzen.

- ² Die Schulkonferenzen legen das Schulprogramm fest und beschliessen über Massnahmen und Projekte zu dessen Umsetzung in einer Jahresplanung.
- ³ Sie können der Schulpflege Antrag stellen.

V. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 35 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Volketswil.

Art. 36 Aufgaben (RPK)

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Art. 37 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission kann in Absprache mit der Schulpflege zur Behandlung der überwiesenen Anträge Referentinnen und Referenten der Schulpflege zur Behandlung beziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 38 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Budget und die Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Ist das Geschäft an der Schulgemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Versammlung der antragsstellenden Behörde zu. Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt diese Frist 40 Tage.

Art. 39 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 41 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird die Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Volketswil vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Volketswil wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen und vom Regierungsrat am.....genehmigt.

Schulgemeinde Volketswil

Der Schulpräsident:

Die Leiterin Dienste:

Auf Anfrage des Vorsitzenden werden weder gegen die Durchführung der Abstimmungen noch gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben.

Der Schulpräsident weist auf das Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll liegt ab Montag, 22. Mai 2020, in der Schulverwaltung zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist Yves Krismer ebenso auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat Uster
- 30 Tage für einen ordentlichen Rekurs sowie Berichtigung des Protokolls an den Bezirksrat Uster,

Der Rekurs in Stimmrechtssachen, mit dem die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden kann, ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt. Er setzt insbesondere voraus, dass diese bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§21a Abs. 2 VRG).

Der Schulpräsident dankt allen Anwesenden für das Interesse und Erscheinen zur heutigen Schulgemeindeversammlung sowie den Pressevertretern für die Berichterstattung in den Medien. Die nächste ordentliche Versammlung der Schulgemeinde findet voraussichtlich am Freitag, 4. Dezember 2020, im Anschluss an die Versammlung der politischen Gemeinde um 19:30 Uhr, statt. Er wünscht allen einen schönen Abend und angenehme Sommerzeit.

Volketswil,
15. Juni 2020

Namens der Schulgemeindeversammlung
Die Protokollführerin:



Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

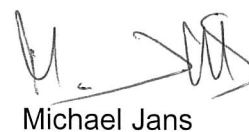
Der Schulpräsident:



Die Stimmzähler:



Marco Dell'Ava



Michael Jans